

## Vorlage

| Beratungsfolge              | Zuständigkeit | Termin     |
|-----------------------------|---------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss  | Vorberatung   | 20.11.2013 |
| Rat der Stadt Geilenkirchen | Entscheidung  | 11.12.2013 |

### **Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geilenkirchen (Vergnügungssteuersatzung)**

#### **Sachverhalt:**

#### **Änderung des § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung vom 27.01.2009**

Aufgrund der technischen Weiterentwicklung von Geldspielgeräten werden seit einigen Jahren sogenannte „Dispenser“ alternativ zu Münz-Röhren verwendet, um Geldscheine auf Vorrat zu lagern und Gewinne auszuzahlen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die in § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung vorhandene Definition der Berechnung des Einspielergebnisses zu überarbeiten und um den Begriff des Dispensers zu erweitern.

#### **Änderung des § 7 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 der Vergnügungssteuersatzung vom 27.01.2009**

Die Verwaltung beabsichtigt die Vergnügungssteuer von aktuell 15 v. H. auf dann 16 v. H. anzuheben.

Der neusten Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Folge, liegt der Durchschnittssteuersatz bei 13,5 %. Im Jahre 2010 betrug der Steuersatz noch durchschnittlich 11,0 %. Die steigende Entwicklung ist somit deutlich erkennbar.

Der Städte- und Gemeindebund sieht in der hier vorgeschlagenen Erhöhung keine erdrosselnde Wirkung.

Es wird angeregt, folgende Änderungssatzung zu beschließen:

**2. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geilenkirchen  
(Vergnügungssteuersatzung)**

**Vom ...**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom ... folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**Art. 1**

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

**Art. 2**

§ 7 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

|  |                 |
|--|-----------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit<br>des Einspielergebnisses und | <b>16 v. H.</b> |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit                               | 50 Euro         |

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

|  |                 |
|--|-----------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit<br>des Einspielergebnisses und | <b>16 v. H.</b> |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit                               | 25 Euro         |

...

### **Art. 3**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Änderungssatzung wird, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, beschlossen.

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629112)